12. Ift es dann, wenn eine Gegenforderung teils aufgerechnet, teils mit Widerklage verfolgt und in erster Instanz labgewiesen war, in zweiter aber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, nach § 538 Rr. 3 BPO. geboten oder anch nur zulässig, die Sache für die Klage und die Widerklage gleichermaßen an das Gericht erster Instanz zurücknberweisen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1920 i. S. Hö. (Kl. u. Wiberbekl.) w. Ha. (Bekl. u. Wiberkl.). VI 801/20.

I. Landgericht Duffelborf. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger verlangt für Holz, bas er am 11. Oktober 1917 geliesert hat (Tannenschwaden), den dem Betrage nach unstreitigen Kaufpreis mit 521,28 M nebst Zins. Die Beklagte verlangt aufrechnend
und widerklagend Schadensersat wegen Nichterfüllung eines nach ihrer Behauptung am 28. September 1917 geschlossenen Bertrags über Lieserung von 50 Waggons vorjährigem Knüppelholz. Sie bezissert den Schadensbetrag auf 10000 M und hat den Antrag der Widerklage auf Bahlung von 9478,72 M nebst Zins gerichtet.

Der erste Richter hat nach bem Antrag ber Rlage erkannt und bie Widerklage abgewiesen. Das Berusungsgericht hat in Abanberung bieses Urteils "die Gegenforberung ber Beklagten auf Schabensersat wegen Nichtersüllung bem Grunde nach für gerechtsertigt erklart und zur weiteren Verhandlung und Entschiedung über die Rlage und Widerklage sowie auch über die Rosten des Rechtsstreits die Sache and das Landgericht zurückerwiesen." Die Revision führte zur Aushebung des Berufungsurteils aus folgenden

Grunben:

Die Revision hat neben anderen Bemängelungen unter Berufung auf § 304 BPD. beanstandet, daß eine Borabentscheibung über ben Grund erlassen worden ift, und halt weiter auch die Borschriften bes

Schon biese prozessualen Rugen mußten § 549 BBD. für berlett. in ber Tat Erfola haben.

Die Rlagforderung stand bereits in der Berufungsinftang nach Grund und Betrag außer Streit. Die Beklagte - Wiberklägerin hat ihr gegenüber lediglich die Aufrechnung mit dem entsprechenden Teile ihrer Gegenforberung geltend gemacht. Deren banach berbleibender Reftbetrag ift ber Gegenstand ber Biberklage.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklart mit ber Ausführung: bag bie Beklagte einen Schaben überhaupt erlitten habe, fei ohne weiteres anzunehmen, benn es fei babon auszugeben, daß fie bas Solz (Anuppel) billiger gekauft habe, als fie es hatte wieber verkaufen konnen. Daß fie für die Ware feine Verwendung gehabt habe, fei unbewiesen

geblieben.

Die Zurückverweisung der Sache zur Widerklage gründet bas Berufungsgericht auf § 538 Mr. 3 BBD. Damit ist aber seiner Anficht nach zugleich bie Buruckverweisung bes gesamten Prozekftoffes auch zur Rlage - geboten, benn bie Entscheibung über bie Rlage hänge ebenso wie die Entscheibung über die Widerklage von der Höhe ber Gegenforberung ab. Burbe über ben Betrag ber Gegenforberung im zweiten Rechtszug ohne weiteres verhandelt und entschieben werben, fo wurde bem Rlager ein Rechtszug entzogen werben, was der Absicht des § 538 Mr. 3 zuwiderlaufen würde. Deshalb vermöge sich bas Berufungsgericht ber Entscheibung bes Reichsgerichts JB. 1908 S. 529 Nr. 15, worin biefes feine frubere mit bem obigen Standpunkt übereinstimmende Ansicht (vgl. RG3. Bb. 47 S. 416, J.B. 1902 S. 217 Mr. 18) aufgegeben habe, nicht anzudließen.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werben. Rein Zweifel besteht barüber, daß das Berufungsgericht lediglich ein — die gange Gegenforderung umfassendes — Zwischenurteil nach § 304 BBD. hat erlaffen wollen und erlaffen hat. Die Möglichkeit, nach biefer Borschrift über ben Grund bes Anspruchs vorab zu entscheiben, besteht nur fur ben burd Rlage ober Wibertlage geltenb gemachten Unfpruch. nicht für Ginreben, auch nicht für bie Aufrechnungseinrebe (RGB. Bb. 49 S. 339). Bezüglich ber vorliegenden Widerklage aber mar nach bekannten Grunbfagen, bie in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts feststehen und wofür auf die Anführungen in Warneyer 1913 Dr. 341 zu verweisen genügt, eine Borabentscheibung über ben Grund bes Anfpruchs nur bann julaffig, wenn feftstand, bag bie Sobe ber Gegenforberung bie ber Rlagforberung überfieige, baß alfo nach burchgeführter Aufrechnung für die Widerklage selbst noch etwas übrig bleibe. Nur bann mar für das vorbehaltene Betragsverfahren über ben Wiberklageaufpruch Raum, anderenfalls mar bie Wiberklage ab-

zuweisen, b. h. bie Berujung bes Wiberklagers gurudgumeisen.

Hiergegen hat das Berusungsgericht verstoßen. Es stellt nur sest, daß die Beklagte (Widerklägerin) einen Schaden überhaupt erlitten habe, nicht aber, daß dieser Schaden den zur Aufrechnung benötigten Betrag ihrer Forderung übersteige. Hiernach ist die vorliegende Vorsabentscheidung nach § 304 BBD, nicht prozesgerecht ergangen und

unterlag ber Aufhebung.

Das Berufungegericht icheint zu bem beanftandeten Berfahren burch biefelbe Ermägung gelangt zu fein, womit es bie Burudverweisung ber Sache zur Wiberklage und zur Rlage zu rechtfertigen versucht hat. Es nimmt insoweit eine Untrennbarkeit der Gegenforberung fur ben gur Aufrechnung verwendeten und fur ben mit ber Wiberklage verfolgten Teil an; bies inbeffen ohne ausreichenben Grund. Buzugeben ift, daß in der Tat Falle benkbar find, wo ber Aufammenhang zwischen Rlage und Wiberklage so geartet ift, bag fachgemäß fur beibe jufammen die Burudverweisung in die Borinftang ausaufprechen ift. Go hat es ber V. Zivilsenat in einem Urteil vom 5. Mai 1900 V 55/1900 (JB. S. 471) gebilligt, daß in einem Falle, wo ber Rlage auf gablung einer Entschäbigung von 8000 M wegen Nichterfüllung einer Bertragsabrebe eine Biberflage babin gegenüberstand, ber Rlager habe anzuerkennen, daß ihm wegen biefer Nichterfüllung fein Anspruch auf Entschäbigung (ober Breisminderung) juftebe, bas Berufungsgericht bie Burudverweisung ber Sache auf Grund bes § 538 Nr. 3 BBD. auch für die Wiberklage ausgesprochen hatte, welche ihrerfeits nicht abgewiesen worben war. Im gleichen Sinne hat ber VII. Zivilsenat in einem Urteil vom 12. Fanuar 1909 VII 463/1908 einen unlösbaren Zusammenhang zwischen ber Klage und ber Biberklageforberung angenommen in einem Falle, wo bie Rlage auf Herausgabe zweier als Schabenskaution gegebener Wechsel, bie Wiberklage ebenfalls auf beren Berausgabe, bazu auf Schabenserfat gerichtet war, und ben Gegenftand bes Streites bie Frage bilbete, ob eine Forberung beftehe, wofür die Kaution hafte.1)

Eine solche Bebingtheit von Klage und Widerklage kann aber in einem Falle ber hier gegebenen Art nicht angenommen werben. Wie das Berufungsgericht zutreffend anführt, hat sich in biesem Sinne bereits ber II. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Arteil vom 23. Juni 1908 II 2/08 (FB. S. 529) ausgesprochen.<sup>2</sup>) Eine Trennung der

<sup>1</sup> hierher wird auch der Fall RG. Bb. 95 S. 37 fig., 39 zu zählen sein, wo eine Teilforderung als solche geltend gemacht und Widertlage wegen Nichtsbestehens der ganzen Berpsschung erhoben war. D. E.

bestehens ber ganzen Berpstichtung erhoben mar. D. E.

1 Unter Aufgabe der Entich. JB. 1902 S. 217 Nr. 18. Für diese altere Rechtsprechung die Komm. v. Stein BBD. § 538 V 4 u. II Abs. 2, Stoniestis

Gegenforderung von 10000 M für den zur Aufrechnung verwendeten Teil (521,28 M nebst Zins) und für den Restbetrag ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Allerdings besteht foldenfalls die Möglichkeit, bag, wenn über ben einen Teil ber Forberung in einer anberen Inftang als über den anderen Teil befunden wird, über den für beide Beträge einheitlichen Grund ber Forberung verschiedentlich geurteilt wirb. Aber abgesehen bavon, daß bies nur junachft gutrifft, nicht endgultig gu fein braucht, ba ja die Entscheibung ber erften Inftang zur Nachprufung bes Berufungsgerichts gebracht werben kann, genügt jene Möglichkeit überhaupt nicht, um die grundfapliche Geftaltung bes Berfahrens in biefem Buntte ju anbern. Brufte bas Berufungsgericht bor Erlaffung ber Borabentscheibung nach § 304 ABD, in ber oben verlangten Weise die Frage, ob ein den Aufrechnungsbetrag übersteigender Schaben für bie Beklagte (Wiberklägerin) anzunehmen fei, fo mar bamit bie Rlage (Erftflage) fachlich erledigt. Der erfte Richter hatte fie erschöpfenb beurteilt, fie ftanb fur sich außer Streit, nur bie Entscheibung über bie Aufrechnung stand noch aus. Wenn und soweit biese zugunften ber Beklagten (Biberklägerin) ausfiel, mar bie Erfeklage abzuweisen und damit erledigt. Dieser Entscheidung über die Aufrechnung und bamit über die Klage (Erftklage) konnte fich bas Berufungsgericht nicht entschlagen. Es war auch burch nichts gehindert, hierüber ein Teilurteil (§ 301 BPD.) zu erlassen. Insbesondere kann bavon keine Rebe sein, baß auch für die Aufrechnung zwei Instanzen zu sichern maren; bie Borfdrift bes § 538 Nr. 3 gilt nur für bie Wiberklage als folche.

Beschränkte nun das Berusungsgericht die Beurteilung der Gegenforderung auf die Feststellung, daß sie den zur Aufrechnung verwendeten und erforderlichen Betrag (521,28 M nehst Zins) übersteige, so hatte es die Klage — zusolge der erklärten Aufrechnung — abzuweisen und zur Widerklage die Sache gemäß § 538 Nr. 3 ZPD. an die erste Instanz zurückzwerweisen. Diese Zurückverweisung hatte das Berusungssgericht aber auch dann auszusprechen, wenn es etwa, indem es die Aufrechnung beurteilte, dazu gelangte, schon seinerseits den Betrag der Gegenforderung überhaupt, also auch für den widerklagend versolgten Teil, und zwar in einer die Klagsorderung (Aufrechnung) übersteigenden Höhe zu ermitteln. Das Berusungsgericht war solchensalls nicht in der Lage, seinerseits auf Grund seiner Feststellung des Betrags der Gegenforderung die Widerklage endgültig zu bescheiden, vielmehr greift insoweit, da die Widerklage endgültig zu bescheiden, vielmehr greift insoweit, da die Widerklage in erster Instanz abgewiesen war,

Gelpte Anm. 12, Förster=Kann Bb. 2 S. 63 in Anm. 2cd &; bagegen ichon Simonson bei Gruch. Bb. 46 S. 99 sig., 109 in 4, Schmibt=Bardeleben bas. Bb. 47 S. 781 sig., bes. 784/785. D. E.

die Vorschrift bes § 538 Nr. 3 ein, die das Berufungsgericht gutreffend

als zwingenb bezeichnet.

Hiernach ist bei ber erneuten Verhandlung und Entscheibung in der Verufungsinstanz zu versahren, wobei es hier keiner besonderen Aussährungen für den Fall bedarf, daß etwa für die Gegenforderung ein die Alagsorderung nicht übersteigender oder sie nicht einmal erreichender Betrag sestgestellt, also die Abweisung der Widerklage aus diesem Grunde zu bestätigen sein würde.

Ein Gingehen auf die weiteren Revisionsangriffe ift nicht geboten. Dem Aläger fann überlassen bleiben, seine Ginwendungen in ber

erneuten Berufungsverhandlung weiter zu berfolgen.